

**„Satzung
über die 2. Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Helgoland“**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 25.02.2004 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Helgoland vom 02.02.2002 erlassen:

.....

**§ 1
Pflichtaufgaben der Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Helgoland, im weiteren bezeichnet: „FFH“, ist verpflichtet:

1. bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und Löschhilfe über das Gemeindegebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist;
2. bei Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten;
3. dem Bürgermeister als untere Katastrophenschutzbehörde bei der Erfüllung seiner ihm obliegenden Aufgaben nach dem Katastrophenschutzgesetz Hilfe zu leisten;
4. an der Löschwasserschau sich zu beteiligen.

**§ 2
Gebührenfreie Dienstleistungen**

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist - vorbehaltlich der Regelungen der §§ 3 und 5 dieser Satzung - gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr, die denen sich Menschen und Tiere in einer Notlage befinden oder das Eintreffen der FFH im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Massnahmen zur Brandverhütung sind grundsätzlich gebührenfrei. Brandschutztechnische Sicherheitsmassnahmen beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Sachen sind gebührenfrei, wenn sie zum Schutze der Nachbarschaft erforderlich sind.

**§ 3
Gebührenpflichtige Dienstleistungen**

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz, das Landeskatastrophengesetz, § 2 dieser Satzung oder sonstige gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der FFH nach Maßgabe der Gebührensatzung gebührenpflichtig. Die mißbräuchliche Alarmierung der FFH sowie der Einsatz der FFH bei Bränden oder Hilfeleistungen, wenn vorsätzliches oder fahrlässiges Verschulden festgestellt wird, ist ebenfalls gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Dienstleistungen:
 1. Veranstaltungs- und Sicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
 2. Sicherheitsmassnahmen beim Löschen und Beladen von Tankschiffen, beim Landen und Starten von Hubschraubern u. a. Luftfahrzeugen,
 3. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und Böden durch wasser- oder bodengefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde,

4. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat.

§ 4 Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr für die gebührenpflichtigen Dienstleistungen der FFH richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (siehe Anlage).

§ 5 Kostenerstattung

Für Löschhilfe oder Hilfeleistungen gem. § 21 Abs. 3 bzw. § 22 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes sind die entstandenen Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstausfall sowie die Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung der Einsatzkräfte) zu erstatten. Im Falle des § 21 Abs. 3 nur, sofern die Kosten 10,00 EURO übersteigen.

§ 6 Gebühren- oder Kostenschuldner

1. Gebühren- oder Kostenschuldner sind:
 - a) der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistung erbracht wird,
 - b) in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 der Veranlasser eines mißbräuchlichen Alarms, der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Die Schuld entsteht nach der Auftragserteilung, sobald Einsatzkräfte, -geräte oder Einsatzfahrzeuge die Feuerwache zur angeforderten Hilfeleistung verlassen. Die Gebühren oder die Kosten sind auch zu entrichten oder zu erstatten, wenn die FFH nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die FFH dies nicht zu vertreten hat.

§ 7 Gebührenberechnung

- (1) Der Gebührenberechnung bzw. Kostenerstattung werden zugrunde gelegt:
 - a) die Zeit der Abwesenheit der Einsatzkräfte von der Feuerwache nach Stundensätzen,
 - b) die Zeit der Abstellung von Einsatzgeräten, -fahrzeugen und sonstigen Hilfsmitteln von der Feuerwache nach Stundensätzen,
 - c) Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen der Einsatzkräfte bei einer Einsatzdauer von mehr als drei Stunden.
- (2) Als Mindestsatz wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte eines Stundensatzes in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die gleiche Gebühr erhoben.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als drei Stunden eingesetzt, so wird die Zeit über drei Stunden pro halbe Stunde mit 0,6 der Gebührensätze berechnet.

§ 8
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr ist nach Beendigung des Einsatzes fällig.
- (2) Die FFH kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (3) Rückständige Gebühren werden mit Verwaltungszwang eingezogen.

§ 9
Haftung für Schäden

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtungen der FFH gem. § 3 entstehen, bei der Leistung von Löschhilfe oder der Gewährung von Hilfeleistungen eintreten, werden - soweit diese nicht Folge natürlichen Verschleisses sind - und ohne Verschulden der FFH eintreten - dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Personen verursacht wurden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Helgoland, den 02.03.2004

Gemeinde Helgoland
-Der Bürgermeister-

Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Helgoland wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Vorstehende Bekanntmachung ist gemäß § 17 der Hauptsatzung der Gemeinde Helgoland in der Zeit vom 03.03. bis 17.03.04 an den in der Hauptsatzung näher bestimmten Bekanntmachungstafeln der Gemeinde veröffentlicht worden.

Helgoland, den 30.03.04

GEMEINDE HELGOLAND

Der Bürgermeister



Gebührentarif

der Satzung über die Gebührenerhebung für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Helgoland in der Fassung der 2. Änderungssatzung:

.....

1. Einsatzkräfte

Der Bedarf von Einsatzkräften wird im Einsatzfall von der Einsatzleitstelle, der Gemeindeführung oder der Einsatzleitung festgelegt. Für die im Einsatz befindlichen Kräfte werden je Person und je angefangene Stunde Gebühren in Höhe von

1.1 für gebührenpflichtige Einsätze	30,00	Euro
1.2 für Feuersicherheitswachen	10,00	Euro

erhoben.

2. Fahrzeuge und Geräte

In den Gebühren sind die Betriebsmittelkosten enthalten. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u. a.), Ölsaugmittel, Pressluft u. a. und Betriebswasserverbrauch werden gesondert berechnet. Die Bezeichnung des Gebührensatzes erfolgt nach Fahrzeug und Gerät.

2.1 Lösch- und Sonderfahrzeuge**je Stunde**

2.1.1 Tragkraftspritzenfahrzeug mit Tragkraftspritze TS 8	55,00	Euro
2.1.2 Tanklöschfahrzeug TLF	75,00	Euro
2.1.3 Tragkraftspritze (einschl. Transport und Zubehör) einmalig	15,00	Euro
danach je angefangene Stunde bis zu 3 Stunden	9,00	Euro
2.1.4 Tragkraftspritzenfahrzeug / Wasser	75,00	Euro
2.1.5 Anhängeler AL 16/4	30,00	Euro
2.1.6 Mannschaftstransportwagen MTW	30,00	Euro
2.1.7 Gerätewagen GW	30,00	Euro
2.1.8 Einsatzboot	150,00	Euro

2.2 Sonstige Geräte (einschl. Transport)

2.2.1 Sondereinsatzanhänger	25,00	Euro
2.2.2 Schaum- / Wasserwerferanhänger	30,00	Euro
2.2.3 Motorkettensäge	10,00	Euro
danach je angefangene Stunde bis zu 3 Stunden	5,00	Euro
2.2.4 Stromaggregat (5kVA)	20,00	Euro
danach je angefangene Stunde bis zu 3 Stunden	10,00	Euro
2.2.5 Notsromaggregat, fahrbar (8kVA)	35,00	Euro
danach je angefangene Stunde bis zu 3 Stunden	15,00	Euro
2.2.6 sonstige Anhängerfahrzeuge	15,00	Euro
2.2.7 Leichttransportwagen	10,00	Euro

3. Atemschutzgeräte

Für den Einsatz der Atemschutzgeräte wird neben den Gebühren nach Ziff. 1 und 2, folgende Gebühr erhoben:

Atemschutzgerät BDA 88	10,00	Euro
------------------------	-------	------

4. Zeitweise überlassene Geräte und Ausrüstungen

Für die zeitweise Überlassung von Geräten und Ausrüstungen berechnet sich die Gebühr wie folgt:

je angefangene 24 Stunden

4.1 Wasserfördergeräte und Zubehör

4.1.1 Standrohr mit Schlüssel	10,00	Euro
4.1.2 Verteiler B-CBC	10,00	Euro
4.1.3 Strahlrohr B	5,00	Euro
4.1.4 Strahlrohr C	5,00	Euro
4.1.5 Wasserstrahlpumpe	10,00	Euro
danach je angefangene Stunde bis zu 3 Stunden	5,00	Euro
4.1.6 Druckbegrenzungsventil	8,00	Euro
4.1.7 Druckschlauch B (15 bzw. 20 m)	12,00	Euro
4.1.8 Druckschlauch C (15 bzw. 20 m)	10,00	Euro
4.1.9 Saugschlauch (1,6 m)	8,00	Euro
4.1.10 Schaumrohr (leicht)	5,00	Euro
4.1.11 Schaumrohr (schwer)	5,00	Euro

4.2 Löschgeräte

4.2.1 Feuerlöscher	8,00	Euro
4.2.2 Kübelspritze	5,00	Euro
4.2.3 Löschdecke	5,00	Euro

4.3 Rettungsgeräte und Hebezeuge

4.3.1 Steckleiter (2- / 4-teilig) je Teil	4,00	Euro
4.3.2 Schiebeleiter (2- / 3-teilig)	20,00	Euro
4.3.3 Klappleiter	3,00	Euro
4.3.4 Mehrzweckseilzug, Typ „Greif“ 15 kN	15,00	Euro
4.3.5 Mehrzweckseilzug, Typ „Greif“ 30 kN	15,00	Euro
4.3.6 Umlenkrolle	3,00	Euro
4.3.7 Hydrauliksatz, Weber, 15 kN	15,00	Euro
4.3.8 Hebekissen, Satz „Powerbag“	25,00	Euro
4.3.9 Hebekissen, Satz „Vetter“	30,00	Euro
4.3.10 Drahtseil	3,00	Euro

4.4 Pflegegeräte

Schlauchprüf-, reinigungs und trocknungsanlage	50,00	Euro
--	-------	------

Etwaige Gebühren für Personal und Transport werden nach Ziff. 1 erhoben.

5. Mißbräuchliche Alarmierungen

5.1 Löschzug

soweit nicht die Erhebung der Gebühren nach Ziff. 1 und 2 einen höheren Betrag ergibt

500,00 Euro

5.2 Sonstige Fahrzeuge und Geräte

Die Erhebung erfolgt nach Ziff. 1

6. Bergung aus Gefahrenlagen

Für die Bergung von Personen und Tieren aus der Klippe werden als Gebühren für den Einsatz, neben den Kosten nach Ziff. 1.1, 2.1, 2.2 und 4.3 aufgrund der besonderen Gefahrensituation und des erheblichen Personalaufwands berechnet

500,00 Euro

7. Sonstige Gebühren

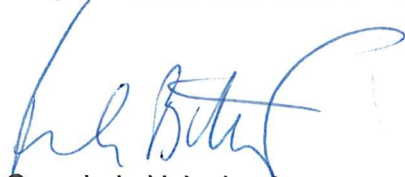
7.1 Geräte und Ausrüstungen

Für Geräte und Ausrüstungen, die in besonderen Fällen (z. B. aufgrund behördlicher Auflagen usw.) bereitgestellt werden, aber nicht benutzt werden, beträgt die Gebühr jeweils 0,4 der Sätze nach Ziff. 3.

7.2 Pauschalgebühren

In begründeten Einzelfällen können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht unangemessen von den vorstehenden Gebühren abweichen.

Helgoland, den 02.03.2004



Gemeinde Helgoland
Der Bürgermeister